



GZ: ABT13-69001/2026-20

Graz, am 12.06.2026

Ggst.: Gemeinde Teufenbach-Katsch, Energienetze Steiermark GmbH,
Umspannwerk Teufenbach, Gemeinde Teufenbach-Katsch,
Enteignungsverfahren, hier: Kundmachung für 14.07.2026

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung zur Einräumung eines Zwangsrechtes

Die Energienetze Steiermark GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, hat beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung für die Generalerneuerung und Erweiterung ihres Umspannwerks Teufenbach (Erweiterung und Erneuerung der bestehenden 110-kV-Freiluft-Schaltanlage sowie die Neugestaltung der 110-kV-Leitungseinbindung) das Zwangsrecht durch Abtretung von Eigentum an einem Grundstück beantragt.

Gemäß §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., bzw. den Bestimmungen des Steiermärkischen Starkstromwegegesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1971, i.d.g.F., iVm den einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71/1954, wird eine mündliche Verhandlung hinsichtlich einer bestimmten Grundparzelle in der Katastralgemeinde 65321 Teufenbach wie folgt anberaumt:

**Dienstag, 14. Juli 2026, 10:00 Uhr,
im Gemeindeamt Teufenbach-Katsch
Hauptstraße 7, 8833 Teufenbach-Katsch**

Die Antragsunterlagen liegen ab 14 Tage vor der mündlichen Verhandlung im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

An die Parteien des Verfahrens ergehen persönliche Ladungen. Eine Person, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten hat, verliert gemäß § 42 AVG ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens bei der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Christoph Jambrovic
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per RSb an:

Gemeinde Teufenbach-Katsch, Hauptstraße 7, 8833 Teufenbach-Katsch

(mit dem Ersuchen, die angeschlossene Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren, die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung möge bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleitung übergeben werden.)